

Grundprinzipien der Verfassung

(§ 44 Abs 3 B-VG)

- Das demokratische Prinzip: „Recht geht vom Volk aus“ (Art 1, 26, 41, 95ff B-VG; Art 8 StV von Wien)
- Das rechtsstaatliche Prinzip: Gesetzesbindung (Legalitätsprinzip) und Rechtsschutz (Art 18)
- Das gewaltentrennende Prinzip (Art 94)
- Das bundesstaatliche Prinzip: Gliederung in Länder und Bund (Art 2)
- Das bundesstaatliche Prinzip: BP als politisch und rechtlich verantwortliches Staatsoberhaupt mit begrenzter Amtszeit (Art 1, Art 60, 68)
- Das liberale Prinzip: Grundrechtsschutz (MRK, StGG, EU-Grundrechtscharta)

Stufenbau der Rechtsordnung

1. Baugesetze (Grundprinzipien der Verfassung)
2. Unionsrecht (primäres und sekundäres)
3. Bundesverfassungsrecht
4. Landesverfassungsrecht
5. Bundesgesetze/Landesgesetze
6. Hoheitliche Vollzugsakte (Verordnungen, Bescheide, faktische Amtshandlungen, Weisungen)

Kompetenzverteilung im B-VG

- Gesetzgebung und Vollziehung durch Bund (Art 10)
- * Mittelbare Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1): Grundsätzlich vollziehen Landesbehörden „für“ den Bund, werden funktionell als Bundesbehörden tätig (Zurechnung zum Bund)
- * Unmittelbare Bundesverwaltung (Art 102 Abs 2): Für bestimmte Kompetenzen darf der Bund eigene Vollzugsbehörden einrichten
- Gesetzgebung durch Bund, Vollziehung durch Länder
- Grundsatzgesetzgebung durch Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung durch Länder (Art 12)
- Gesetzgebung und Vollziehung durch Länder: Alle Materien, die nicht ausdrücklich anders geregelt sind, Generalklausel zugunsten der Länder (Art 15 Abs 1)

Vollziehung

- Behörde ist, wer Hoheitsgewalt (imperium) hat, also einseitig Recht setzen kann.
- Jede Behörde ist entweder ein Gericht (wenn sie mit den richterlichen Garantien Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit, und Unabsetzbarkeit ausgestattet sind) oder eine Verwaltungsbehörde (in allen anderen Fällen)
- Oberste Vollzugsorgane des Bundes sind der Bundespräsident und die Bundesregierung (bzw. die zuständigen Bundesminister_innen), oberste Vollzugsorgane in den Ländern die Landesregierungen (Amt der Landesregierung ist bloßer Hilfsapparat). Es herrscht der Grundsatz der Weisungsgebundenheit (Art 20 Abs 1)
- Es darf keine Instanzenzüge zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden geben (Art 94), Fälle der „sukzessiven Kompetenz“ sind nur scheinbare Ausnahmen: Bescheide treten mit Anrufung des Gerichts ex lege außer Kraft und binden das Gericht nicht.

Handlungsformen der Verwaltung

- Verordnung: Von Verwaltungsbehörden erlassen, generell-abstrakter Adressatenkreis, normativer Inhalt, Mindestmaß an Publizität
- Bescheid: Von Verwaltungsbehörden erlassen, individuell-konkreter Adressat, normativer Gehalt, Unterfertigung durch approbationsbefugtes Organ
- Weisung: Von Verwaltungsbehörden erlassen, an untergeordnete Verwaltungsbehörde adressiert, normativer Inhalt
- Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (faktische Amtshandlung, verfahrensfreier Verwaltungsakt): Befehl einer Behörde oder Anwendung faktischen Zwanges durch eine Behörde
- Schlichtes Verwaltungshandeln: Tätigkeit der Behörde ohne hoheitlichen Charakter
- Privatwirtschaftsverwaltung: Der Staat kann sich derselben Rechtsinstitute bedienen, die er auch Privatpersonen zur Verfügung stellt (Art 17), in diesem Fall liegt kein hoheitliches Handeln vor (Ausnahme: mit Hoheitsbefugnissen „beliehene“ private Rechtsträger)

Selbstverwaltung

- Selbstverwaltung ist durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an andere Rechtsträger als Bund und Länder gekennzeichnet, bei der die Selbstverwaltungs-körperschaften die ihnen übertragenen Aufgaben weisungsfrei besorgen. Es wird zwischen territorialer (Gemeinden) und sonstiger (z.B. ÖH, Berufsvertretungen, Sozialversicherungsträger) Selbstverwaltung unterschieden.
- In diesem „eigenen Wirkungsbereich“ ist ein administrativer Instanzenzug an übergeordnete Bundes- oder Landesbehörden ausgeschlossen; diese üben bloß die Rechtsaufsicht aus, können also nur kassatorisch entscheiden;
- Daneben kann ein „übertragener Wirkungsbereich“ bestehen, in dem die Selbstverwaltungskörperschaft Aufgaben im Auftrag staatlicher Organe besorgen (Gemeinden: Art 19); administrativer Instanzenzug ausschließlich an Bundes- und Landesbehörden, die meritorisch entscheiden

Die Gemeinde

- Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit Recht auf Selbstverwaltung und hat keine Gesetzgebungskompetenzen (Art 115- 120);
- Die Landesgesetzgebung regelt das Gemeindeorganisationsrecht in der Gemeindeordnung bzw. Landesverfassung
- Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat (allgemeiner Vertretungskörper aus direkter Wahl durch Gemeindebürger), der Gemeindevorstand (nach Proporz besetzt) und die Bürgermeisterin oder Bürgermeister (teilweise von Gemeinderat, teilweise direkt gewählt)
- In Wien ist der Gemeinderat zugleich Landtag, der Stadtssenat zugleich Landesregierung, die Bürgermeisterin oder Bürgermeister zugleich Landeshauptmann und der Magistrat zugleich das Amt der Landesregierung
- Statutarstädte (Art 116 Abs 3) sind zugleich Gemeinde und Bezirk, der Magistrat zugleich Gemeindeamt und Bezirksverwaltungsbehörde

Bundesgesetzgebung

Nationalrat (Art 24- 33): Erste Kammer des Parlaments („Abgeordneten-kammer“) mit Sitz in der Bundeshauptstadt; Wahl der 183 Abgeordneten spätestens alle fünf Jahre durch Bundesvolk aufgrund eines allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Listen-Verhältniswahlrechts; Kompetenzen: Gesetzgebung, Mitwirkung an der Vollziehung, Kontrolle der Vollziehung durch Interpellations- und Enqueterecht (Parlamentarische Anfragen und Untersuchungsausschüsse);

Bundesrat (Art 34- 37): Zweite Kammer des Parlaments („Länderkammer“) mit Sitz in der Bundeshauptstadt; Wahl der insgesamt 62 Mitglieder durch die jeweiligen Landtage für Dauer der Landesgesetzgebungsperiode gewählt: Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung (regelmäßig suspensives Vetorecht, teilweise Zustimmung-recht), Mitwirkung an der Vollziehung, Kontrolle der Vollziehung

Bundesversammlung (Art 38- 40): Besteht aus Mitgliedern des NR und BR, verschiedene exekutive Kompetenzen, seit 1945 nur mehr zur Angelobung der gewählten Bundespräsidenten zusammengetreten

Instanzenzüge

Der allgemeine Instanzenzug gilt grundsätzlich nur, soweit das jeweilige Materiegesetz nichts anderes regelt

- Unmittelbare Bundesverwaltung: Bundesbehörde --> BM; Sicherheitsbehörden: Bundespolizeidirektion / BVB--> Sicherheitsdirektion --> BM (Art 78 a-d)
- Mittelbare Bundesverwaltung: BVerwB --> LH --> BM / BReg (Art 103 Abs 4, 109)
- Landesverwaltung: BVB --> LReg (art 10)
- Gemeindeverwaltung im eigenen Wirkungsbereich: Bgm --> GemR (Art 119)
- Gemeindeverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich: Bgm --> LH (Bundesverwaltung) oder BGM --> BVB/LReg (LAndesverwaltung)
- Verwaltungsstrafsachen: BVB / Bundespolizeidirektion --> UVS (Art 129a Abs 2, § 26 AVG, § 51 VStG)